

**Gemeinde Egnach**

## **Feuerschutzreglement**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>II. FEUERSCHUTZKOMMISSION</b>	<b>2</b>
<b>III. FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER</b>	<b>3</b>
<b>IV. FEUERWEHR</b>	<b>3</b>
<b>A. Aufgaben / Organisation</b>	<b>3</b>
<b>B. Feuerwehrpflicht</b>	<b>5</b>
<b>C. Dienstpflichten</b>	<b>5</b>
<b>D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel</b>	<b>6</b>
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Egnach folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Egnach fest.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

### Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

### Art. 4 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

### Art. 5 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe des Feuerschutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission;
  2. der Feuerschutzbeauftragte;
  3. die Feuerwehr.

## II. Feuerschutzkommission

### Art. 6 Mitglieder

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:
1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident;
  2. dem stellvertretenden ressortverantwortlichen Gemeinderat als Vizepräsident;
  3. dem Kommandanten der Feuerwehr;
  4. der Stellvertretung des Kommandanten der Feuerwehr;
  5. dem Feuerschutzbeauftragten;
  6. dem Fourier
  7. dem Materialwart

## **Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers;
6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehripflicht;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

## **III. Feuerschutzbeauftragter**

### **Art. 8 Feuerschutzbewilligung**

<sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

### **Art. 9 Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

### **Art. 10 Mängel**

<sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus.

<sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen verfügt die Baukommission.

### **Art. 11 Kaminfegerwesen**

<sup>1</sup> Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

## **IV. Feuerwehr**

### **A. Aufgaben / Organisation**

#### **Art. 12 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.

<sup>3</sup> Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

### **Art. 13** Dienstbetrieb

<sup>1</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

### **Art. 14** Organisation

<sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant;
2. Kommando;
3. Mannschaft;
4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

### **Art. 15** Feuerwehrkommandant

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

<sup>2</sup> Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

### **Art. 16** Kommando

<sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten, dem Materialwart, dem Fourier sowie bei Bedarf aus einem weiteren Offizier.

<sup>2</sup> Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.

<sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

### **Art. 17** Kader

<sup>1</sup> Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in seinem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

### **Art. 18** Materialwart

<sup>1</sup> Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

### **Art. 19** Fourier

<sup>1</sup> Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.

## **B. Feuerwehrpflicht**

### **Art. 20 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr oder mit der Erfüllung von 25 Dienstjahren.
- <sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

### **Art. 21 Erfüllung der Pflicht**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- <sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
- <sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

### **Art. 22 Befreiung, Erlass**

- <sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe werden folgende Personengruppen befreit:
1. Mitglieder des Gemeinderates
  2. Personen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung;
  3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten.
  4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.
- <sup>2</sup> Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.
- <sup>3</sup> Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

### **Art. 23 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 750 Franken pro Jahr.
- <sup>2</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden. Die Rechnung wird in einer Spezialfinanzierung geführt.

## **C. Dienstpflichten**

### **Art. 24 Alarm**

- <sup>1</sup> Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- <sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

### **Art. 25 Übungen**

- <sup>1</sup> Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
  2. Drei Offiziersübungen;
  3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
  4. Sechs Atemschutzübungen.
- <sup>2</sup> Im Übrigen wird auf § 27 der Feuerschutzverordnung verwiesen.

**Art. 26 Entschuldigungsgründe**

- <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- <sup>2</sup> Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- <sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
- <sup>4</sup> Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- <sup>5</sup> Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

**Art. 27 Sorgfaltspflicht**

- <sup>1</sup> Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

**Art. 28 Persönliches Material**

- <sup>1</sup> Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

**Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis**

- <sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- <sup>2</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

**D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel****Art. 30 Kosten**

- <sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- <sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen.

**Art. 31 Disziplinarstrafen**

- <sup>1</sup> Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

**Art. 32 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Oktober 2022

#### Für den Gemeinderat



Emil Müller  
Gemeindepräsident



Eveline Mezger  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 1. Dezember 2022

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am:

**14. Dez. 2022**

KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT FÜR  
JUSTIZ UND SICHERHEIT  
Die Departementschefin



Cornelia Komposch